

**Zusatzvereinbarung zu der in Bern  
am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung  
über die Internationale Kommission  
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung**

*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
die Regierung der Französischen Republik,  
die Regierung des Grossherzogtums Luxemburg,  
die Regierung des Königreichs der Niederlande,  
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,*

im Hinblick auf die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und das ihr beigefügte Unterzeichnungsprotokoll, die in Bern am 29. April 1963 unterzeichnet wurden,

im Hinblick auf das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

im Hinblick darauf, dass es für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeit notwendig ist, Vertragspartei der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung zu werden,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung Vertragspartei der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und des ihr beigefügten Unterzeichnungsprotokolls (im folgenden als «die Vereinbarung» bezeichnet), die in Bern am 29. April 1963 unterzeichnet wurden.

**Artikel 2**

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- a) Der Ausdruck «unterzeichnete Regierungen» wird durch den Ausdruck «Vertragsparteien» ersetzt.

b) Artikel 4 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«(1) Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsizes der Kommission durch die Delegationen werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission.»

c) In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

«(2) In den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Anzahl von Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten zu, die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.»

Artikel 6 Absatz 2 wird Artikel 6 Absatz 3.

Artikel 6 Absatz 3 wird Artikel 6 Absatz 4; er wird wie folgt ergänzt:

«Dies gilt nicht für die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.»

d) Artikel 12 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«(2) Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

	%
Bundesrepublik Deutschland .....	24,5
Französische Republik .....	24,5
Grossherzogtum Luxemburg .....	1,5
Königreich der Niederlande .....	24,5
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft .....	13
Schweizerische Eidgenossenschaft .....	12
Insgesamt .....	100

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Aufteilung festlegen.»

### Artikel 3

(1) Die Delegation, welche den Vorsitz der Kommission bei Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ausübt, nimmt den Vorsitz weiterhin bis zum Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit wahr.

(2) Die Einzelheiten der weiteren Wahrnehmung des Vorsizes der Kommission durch die Delegationen werden vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Amtszeit von der Kommission unter Berücksichtigung ihrer neuen Zusammensetzung bestimmt.

### Artikel 4

(1) Jede Unterzeichnerpartei notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dass ihre Verfahren zum Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung durchgeführt sind.

(2) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterrichtet die Vertragsparteien vom Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikationen. Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung in Kraft.

### Artikel 5

Diese Zusatzvereinbarung, die in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Bonn am 3. Dezember 1976.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

**Peter Hermes**                      **Maihofer**

Für die Regierung der Französischen Republik:

**V. Ansquer**

Für die Regierung des Grossherzogtums Luxemburg:

**J. Wohlfart**

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

**van Lynden**

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

**Hans Hürlimann**

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

**van Lynden**                      **C. Scarascia Mugnozza**